



21. März 2024

Entsprechenserklärung
nach dem
Hamburger Corporate Governance Kodex (HCGK)

Die Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH und ihre Konzerngesellschaften

- Ratzeburg-Möllner Verkehrsbetriebe GmbH (RMVB)
- Reisering Hamburg RRH GmbH (RRH)

haben im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 mit den unten aufgeführten Ausnahmen die Regelungen des HCGK eingehalten, die von den jeweiligen Geschäftsführungen sowie den Aufsichtsräten zu verantworten sind.

Die Tochtergesellschaften ABG Ahrensburger Busbetriebsgesellschaft mbH und Orthmann's Reisedienst ORD GmbH sind aufgrund ihrer untergeordneten Bedeutung hinsichtlich Größe, Aufgabe und wirtschaftlicher Bedeutung - insbesondere Risikolage - von der Anwendung des HCGK ausgenommen worden (Ziff. 1 Abs. 4 Satz 2 HCGK 2020).

Ausnahmen zum HCGK:

- Ziff. 4.2.1 HCGK
„Die Geschäftsführung soll grundsätzlich aus mindestens zwei Personen bestehen, die die Gesellschaft gemeinschaftlich vertreten.“

Bei der RRH hat der hauptamtliche Geschäftsführer im Juni 2019 sein Amt niedergelegt. Die geplante Bestellung einer zweiten Geschäftsführerin bzw. eines zweiten Geschäftsführers verzögerte sich zunächst pandemiebedingt und in 2023 weiter und wird im Kontext der Klärung struktureller Fragen zu entscheiden sein.

- Ziff. 4.2.2 HCGK
„Mitglieder der Geschäftsführung sollen grundsätzlich im Wege von Auswahlverfahren zur Bestenauslese (Ausschreibung oder Suche, ggf. mithilfe von Personalberatungsgesellschaften) gewonnen werden.“



Aufgrund des Gesellschafterstatus der Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH werden die nebenamtlichen Geschäftsführer der Tochtergesellschaft RMVB und der nebenamtliche Geschäftsführer der Tochtergesellschaft RRH grundsätzlich entsendet und nicht im Wege von Auswahlverfahren gewonnen.

Die Entsendung wird vom Aufsichtsrat hinsichtlich der Qualifikation überprüft und genehmigt.

- Ziff. 4.2.6 HCGK

„Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung soll neben festen auch variable Bestandteile umfassen. (...). Die variable Vergütung soll einmalige sowie jährlich wiederkehrende, an den nachhaltigen Erfolg des Unternehmens gebundene Komponenten enthalten. Sie können auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter enthalten. Es sollen Vertragstantiemen in Form von Ziel- und Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden. Hierbei sind Ziele und Zielerreichungsgrade eindeutig zu definieren und zu quantifizieren. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein. Mehrjährige, variable Vergütungsbestandteile sollen nicht vorzeitig ausbezahlt werden. Für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen soll eine Begrenzung der variablen Vergütung vereinbart werden. Die variable Vergütung muss mindestens 10 % der Festvergütung und kann bis zu 30 % der Gesamtvergütung betragen. Ausnahmen sind zu begründen und durch die Senatskommission für öffentliche Unternehmen zu beschließen.“

Bei der Tochtergesellschaft RMVB und gegenwärtig auch bei der RRH werden aufgrund der größenbedingten Übersichtlichkeit des Unternehmens die Geschäftsführungspositionen nicht in Vollzeit ausgeübt, so dass die Zahlung einer Zulage zur VHH-Vergütung für sachgerecht gehalten wird.

- Ziff. 5.1.5 HCGK

„Protokolle über Aufsichtsratsbeschlüsse (Sitzungen, Beschlüsse im Umlaufverfahren etc.) sollen spätestens sechs Wochen nach Beschlussdatum allen Aufsichtsratsmitgliedern vorliegen.“



Neben den vier ordentlichen Aufsichtsratssitzungen wurden zwei außerordentliche Aufsichtsratssitzungen, zwei Finanzausschusssitzungen und drei Sitzungen des Ausschusses Entscheidungskreis durchgeführt. Ferner fasste der Aufsichtsrat fünf Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren. Dabei konnte angesichts der angespannten Personaldecke im Unternehmen die vorgegebene Sechs-Wochen-Frist nicht in jedem Falle eingehalten werden: neun der oben genannten Protokolle verspäteten sich um wenige Tage bis mehrere Monate.

Für den Aufsichtsrat:

Staatsrat Martin Bill

Für die Geschäftsführung:

Dr. Lorenz Kasch

Dr. Britta Oehlich